

Merckblatt



Gefahrguttransporte ausserhalb der Freigrenze benötigen in der Schweiz immer einen Gefahrgutbeauftragten (GGB). Der GGB ist dem IKL innert 30 Tagen zu melden.

Kontakt:
Raffael Fehlmann
Chemikalien, Risikoversorge
Telefon: 052 632 76 63
raffael.fehlmann@ktsh.ch

Gefahrgutbeauftragte

Information für Transporteure, Versender und Entlader von Gefahrgut

Ausgangslage

Die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001 (SR 741.622) hat folgendes Ziel:

Verhindern von Unfällen beim Umgang mit gefährlichen Gütern (Laden, Transport, Entladen) durch Ausbildung und Einsetzung eines entsprechend ausgebildeten Verantwortlichen.

Was sind Gefahrgutbeauftragte?

Personen, welche für die Verminderung von Gefahren tätig sind, die sich aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben können.

Welche Firmen brauchen Gefahrgutbeauftragte?

Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässer befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen.

Welche Firmen brauchen *keine* Gefahrgutbeauftragte?

- Unternehmen, die die höchstzulässigen Transportmengen (vgl. Anhang der GGBV) unterschreiten
- Armeeeinheiten in ausserordentlichen Lagen
- die Rheinschiffahrt

Seit wann müssen Gefahrgutbeauftragte ausgebildet und eingesetzt sein?

Seit dem 31. Dezember 2002.

Welcher Behörde ist die Einsetzung von Gefahrgutbeauftragten *innert 30 Tagen* zu melden?

Im Kanton Schaffhausen:

Interkantoniales Labor
Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen